

Titel der Drucksache:

**2. Änderungssatzung der
 Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes
 Erfurter Sportbetrieb**

Drucksache

2061/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|-------------------------------------|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB | 05.11.2020 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb | 18.11.2020 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 16.12.2020 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

05.11.2020, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

| | | | | |
|--|--|-------------|-------------|-------------|
| Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | | | |
| Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → | Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt | | | |
| ↓ | Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | |
| Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | Gesamtkosten EUR | | | |
| ↓ | | | | |
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | |

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Anlage 2 – Synopse

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 28.08.2019 die 22. Änderung der Hauptsatzung (DS 1390/19) und am 01.07.2020 (DS 1064/20) die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse beschlossen. In Anlehnung an diese Änderungen wird mit dieser Drucksache für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb eine analoge Anwendung der Regelungen in der Eigenbetriebsatzung angestrebt.

Die Wertgrenzen für Stundung, Erlass und Niederschlagung werden moderat angehoben. Ebenfalls die Grenzen für Rechtsstreitigkeiten, Vergleiche und Schuldenregulierungsverfahren. Damit kommt der Werkleitung eine höhere Eigenverantwortung zu.

Mit Anpassung der Wertgrenze für Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) und Bauleistungen soll die Werkleitung in ihrer Verantwortung weiter gestärkt und der Werkausschuss entlastet werden. Die Entscheidungen über diese Vergabeverfahren fallen somit zukünftig unter die laufenden Angelegenheiten der Werkleitung.

Gleichlaufend wurde der Vertragswert für sonstige Verträge einschließlich Miet- und Pachtverträgen entsprechend erhöht. Aufgenommen wurde zusätzlich auch eine Regelung zur

Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen als für den Eigenbetrieb relevante Regelung.

Um sicher zu stellen, dass der Werkausschuss dennoch in angemessener Art und Weise seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion nachkommen kann, ist der Eigenbetrieb durch die Erweiterung der Berichtspflicht in der Eigenbetriebssatzung dazu angehalten, über die erteilten Vergaben und Bauleistungen zeitnah zu berichten. Die Änderungen sind in Form einer Synopse dargestellt.

Um der Formulierung hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters in § 11 zu entsprechen, wird zudem der Begriff Anordnung im § 5 durch Entscheidung ersetzt. Dies ist lediglich eine Klarstellung der Begrifflichkeit und hat keine Auswirkungen auf den Betriebsablauf.

Die Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Entwurf zur Vorabstimmung am 10.03.2020 und erneut am 22.07.2020 vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.10.2020 mitgeteilt, dass gegen die Änderung der Eigenbetriebssatzung keine kommunalrechtlichen Bedenken bestehen. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die Satzungen gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.